



KUNDMACHUNG

FWP Änderung 1.11 „APV Ungerdorf“

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Marein bei Graz hat im Rahmen seiner Sitzung am **26.03.2026**, gemäß §38 (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes (StROG) 2010 idF LGBl. 20/2026, den Entwurf der 11. Änderung im geltenden Flächenwidmungsplan 1.0 VF 1.11 „APV Ungerdorf“, GZ: RO-606-68/1.11 FWP (Verordnungswortlaut, Plandarstellungen und Erläuterungsbericht) vom Februar 2026, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, beschlossen.

Hierfür wird gemäß §38 des StROG 2010 idgF ein Auflageverfahren durchgeführt.

BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG

Eine Teilfläche des Grundstückes 1444 der KG Petersdorf II wird als Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage – Agri-Photovoltaikanlage (apv) mit der zeitlich folgenden Nutzung Freiland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt.

Als Eintrittsbedingung der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung wird die Aufgabe der Nutzung als PV-Anlage und der Abbau der PV-Anlage festgelegt.

Der Entwurf der 11. Änderung im Flächenwidmungsplan 1.0, VF 1.11 „APV Ungerdorf“ wird im Sinne des §38 (4) StROG 2010 im Gemeindeamt während der Amtsstunden sowie auf der Gemeindefwebseite unter www.st-marein-graz.gv.at zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Die Auflagefrist beginnt am 07.04.2026 und endet am 02.06.2026

Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt geben.

Die endgültige Beschlussfassung über diese Änderung wird nach Ablauf der Auflagefrist bzw. nach Beschlussfassung des Gemeinderates über die eventuellen Einwendungen erfolgen.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Ing. Franz Knaus)



angeschlagen am: 07.04.2026
abgenommen am: 03.06.2026